

Verwertungsrechte

§ 15 UrhG zählt beispielhaft („insbesondere“) die Verwertungsrechte des Urhebers auf. Sie sichern vorrangig die materiellen Interessen des Urhebers an einer wirtschaftlichen Nutzung des Werks.

1. Verwertung in körperlicher Form, § 15 I UrhG

a) Vervielfältigungsrecht

Recht, Vervielfältigungsstücke herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl, § 16 I UrhG

- Handgefertigte Einzelkopie eines Gemäldes
- Herstellung von Büchern oder Tonträgern in tausenden von Exemplaren
- Grds. ist auch das Caching und Browsen im Internet eine Vervielfältigung; aber zulässig gem. § 44a UrhG
- Vernetzung durch Hyperlinks **keine** Vervielfältigung (BGH GRUR 2003, 958 – Paperboy)

b) Verbreitungsrecht

Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen, § 17 I UrhG

- Ausstellen von Werkexemplaren zum Zwecke des Verkaufs
- Versenden von Angebotslisten, Prospekten oder Katalogen
- Verkauf an Personen, die nicht zum persönlichen Bekanntenkreis des Herstellers oder Besitzers gehören
- **Nicht** die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Sitzmöbels im Schaufenster oder als Ruheplatz im Kaufhaus (EuGH, GRUR 2008, 604, Tz. 35 - 41 - Peek & Cloppenburg KG/Cassina SpA, Le-Corbusier-Möbel)

Das Verbreitungsrecht wird durch den Erschöpfungsgrundsatz in § 17 II UrhG beschränkt. Der Urheber hat eine Vergütung für den ersten Verkauf erhalten. Den Interessen des Urhebers ist damit Genüge getan. Jede weitere Verbreitung ist dann im Interesse der Warenverkehrsfreiheit zulässig. Dies gilt jedoch nur für die Verwertung in körperlicher Form.

c) Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht beschränkt sich auf unveröffentlichte Werke der bildenden Künste sowie auf unveröffentlichte Lichtbildwerke, § 18 UrhG

2. Verwertung in unkörperlicher Form

Bei den in § 15 II UrhG genannten Fällen geht es ausschließlich um die *öffentliche* Wiedergabe eines Werkes, d.h. um eine solche, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Entscheidend ist dabei die persönliche Beziehung der Anwesenden untereinander.

Nichtöffentlich:

- Im Freundeskreis
- Innerhalb der Familie
- In einem kleinen Betrieb

Öffentlich:

- Sportübertragung im Vereinsheim
- Hochschulvorlesung
- In Gemeinschaftsräumen von Altersheimen oder Vollzugsanstalten

a) Vortragsrecht

Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen, § 19 I UrhG. „Persönlich“ meint dabei irgendeine natürliche Person, nicht notwendigerweise der Urheber selbst.

- Öffentliche Lesung eines eigenen oder fremden Werkes
- Vortragen eines Gedichts
- Coverband spielt Songs von Deep Purple, Van Halen oder Linkin Park
- Nicht jedoch Wiedergabe mittels Tonträger oder Rundfunksendung

b) Aufführungsrecht

Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen, § 19 II UrhG.

- Konzertmäßige Aufführung

Wiedergabe eines Liedes ist Aufführung bezüglich der Musik und Vortrag bezüglich des Textes (vgl. oben Coverband)

- Bühnenmäßige Aufführung

Maßgebend ist das visuell erkennbare bewegte Spiel

○ Schauspiel

○ Oper

○ Operette

○ Puppenspiel

c) Vorführungsrecht

Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, § 19 IV UrhG.

- Kinovorführung

- Dia-Show

d) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, § 19a UrhG.

Der Schutz setzt bereits bei der Schaffung einer technischen Möglichkeit für den interaktiven Abruf ein.

(-) bei Hyperlinks, da diese lediglich den bereits eröffneten Zugang erleichtern (BGH GRUR 2003, 958 – Paperboy)

e) Senderecht

Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, § 20 UrhG.

f) Recht der Zweitverwertung

Das Werk kann nach seiner Veröffentlichung mehrfach auf dieselbe oder auf andere Weise wiedergegeben werden. Die dadurch erfolgende Erweiterung des Nutzungskreises ist dem Urheber vorbehalten.

aa) Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger

Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen, § 21 UrhG.

- Musikberieselung von der CD z.B. in Gaststätten, Warenhäusern oder Supermärkten

bb) Recht der Wiedergabe von Funksendungen

Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, § 22 UrhG.

- Wiedergabe von Radio- oder Fernsehsendungen von Gastwirten, Friseuren etc.
- Projektion einer Fernsehsendung auf eine Kinoleinwand
- Auch die öffentliche Wiedergabe von Videoaufzeichnungen einer Sendung (nicht eines Vervielfältigungsstückes des Werkes selbst, dann § 19 IV UrhG)

Die Wiedergabe darf nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen, in der Praxis werden die Zweitverwertungsrechte jedoch weitgehend von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.